

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 39 (1947-1948)
Heft: 2

Artikel: Um den Freiheitsbrief von Meikirch und sein Datum
Autor: Meyer, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um den Freiheitsbrief von Meikirch und sein Datum

Von Emil Meyer

Wo in der ehemaligen Landvogtei Frienisberg die Bern—Aarbergstrasse steil zur Höhe der prächtigen Frienisbergwaldungen anzusteigen beginnt, liegt, lieblich an den sonnigen Südosthang des Berges hingebreitet, das habliche Bauerndorf *Meikirch*, im Amt Aarberg, das alte Mönchilcha, Möchilchun, Mönkilcha, Mekhilchen¹⁾ und wie die Formen alle lauten — nach der letzten Jahrhundertwende aber von einer Handvoll lustiger Köpfe, die in den umliegenden Gefilden der Theologie, der Jurisprudenz, der Medizin und der Pädagogik walteten, mit verständnisvoll fragendem Blick (horribile dictu!) «Kamillen?» benamst, wenn es galt, der dortigen Taverne — lies Gasthof zum Bären — für einen hurtigen Becherlupf zuzustreben. Das Dorf ist, wie der Name andeutet, der kirchliche Mittelpunkt der gleichnamigen, nicht allzu grossen Kirch- und Einwohnergemeinde. Die Kirchhöre zählte 1558 «21 Herdstett, da für und licht inne ist», und dazu «6 taglöner, die ouch für und liecht hand», also etwa 135 Seelen²⁾, 1831 aber 824 Einwohner³⁾. Sie trägt, mit dem ihr u. a. zugehörigen Ortschwaben in schmalem Geländekeil vorstossend, den Amtsbereich des Bezirks Aarberg bis knapp eine halbe Stunde vor die Tore Berns.⁴⁾ In Ortschwaben hütet der Gemeindeschreiber, in einer kleinen Truhe wohlverwahrt, einige alte Pergamente und papierne Dokumente der Gemeinde.

Was jedoch die Lieblichkeit der Lage des Kirchdorfs anbelangt, war — vor drei Jahrhunderten — Hans Zwygart, der Meier zu Meikirch, möglicherweise anderer Meinung. Er kam im November 1641 namens einer «ersamen Pürtt und Dorffgemeynsame Meekilchen» in Bern ein um Wiederzulassung der kurz zuvor dem Dorfe nach mehr als hundertjährigem Gebrauch, weil «unnohtwendig», ab-

¹⁾ *Fontes rerum Bernensium* Bd. I, S. 499/500; v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Bern alten Teils, Seeland, S. 357.

²⁾ Unnütze Papiere, Bd. 15, Feuerstättenzählung 1558/59, Nrn. 1 u. 92.

³⁾ Bernische Gesetzessammlung 1836, S. 194.

⁴⁾ Topographischer Atlas der Schweiz, Blatt 317.

erkannten «Tavernnen und Wirttschaft»; dabei führte er hauptsächlich an, dass «diss Orth Meekilchen also an einer Einsame und finsterem, langem Wald ligt, dass offtermahlen fürpassierende Rey-sige Leüth nächtlicherwylen sich nit gern dardurch lassen (das schohn etlichen leyder misslongen) und dessenthalben an bemeltem Orth Meekilchen Herberg begehren».⁵⁾ Auch 1831 versuchten, mit ähnlicher Begründung wie Zwygart, die Besitzer der dortigen acht Herrschaftsgüter noch bei der alten, patrizischen Regierung ein Tavernenrecht samt dazu nötigem Bäckerei- und Fleischschaalrecht als Lehen für sich und ihre Erben auszuwirken.⁶⁾ Umsonst verwiesen sie auf die Zunahme von Bevölkerung und Verkehr und auf den Umstand, dass oft Reisende um Nachtlager und Mietrosse wegen des Stutzes ansprächen, was die Ortsbewohner beunruhige und in Verlegenheit setze.⁷⁾ Erst 1834 wurde der Dorfeinwohnergemeinde wieder ein Gasthof zugestanden.⁸⁾

Die acht Güterbesitzer hatten in ihrem Gesuch angeführt, es handle sich um das 1550 der Regierung durch das Dorf verkaufte Recht und sie würden bei Gewährung der Taverne die ihnen auferlegte Fuhrpflicht zum Schloss Aarberg, von der sie laut dem Titel von 1550 befreit seien, weiter leisten. Der Finanzrat argumentierte jedoch: wenn unter Ehrtagwen auch Fuhrpflichten zu verstehen seien, wären die Petenten gegen die Herrschaft Meikirch oder gegen das Amt Frienisberg, d. h. gegenüber der bei der Reformation dort aus dem Kloster entstandenen Amtsverwaltung, davon befreit. Aber die Fuhrpflicht, für die die Güterbesitzer eine Belohnung begehrten, sei nicht eine auf frühere Herrschaftsverhältnisse sich gründende, sondern eine laut Fuhrgesetz von 1804 von Staatswegen auf dem ganzen Amt Aarberg ruhende Pflicht, von der jener Spezialtitel von 1550 sie nicht befreie.⁹⁾

Es war zum letzten Male, dass, um Rechtsansprüche daraus abzuleiten, dieser «Spezialtitel» von «1550» aufgerufen wurde. Von ihm soll hier die Rede sein. Übereinstimmend wird er unter den Bezeichnungen Kaufbrief, Dorfbrief oder *Freiheitsbrief* in amtlichen Texten, nämlich im Ratsmanual und im Untern Spruchbuch (UU, S. 91) vom 13. November 1665, im Ratsmanual, im Teutsch

5) Frienisberg Ämterbuch A, S. 265/271; Ratsmanual 84, S. 49.

6) Akten des Justiz- und Polizei-Rats 1831, 2. Bd., fol. 1.

7) Akten des Justiz- und Polizei-Rats 1831, 2. Bd., fol. 4.

8) Dekretenbuch 25, S. 132; 26, S. 191.

9) Finanzratsmanual Nr. 113, S. 182.

Spruchbuch (ZZZ, S. 638) und im Seckelschreiberprotokoll (AAAA, S. 120) vom 19. und 27. April 1784, im 19. Jahrhundert in der erwähnten Eingabe der Güterbesitzer von Meikirch, im Finanzratsmanual vom 27. Juni 1831 und öfters in den Conceptenbüchern des Lehenkommissariats seit 1811¹⁰⁾ als von 1550 stammend bezeichnet. Alle diese Quellen befinden sich im Berner Staatsarchiv. Ebenso ist genannte Jahresangabe übergegangen in die kurzen Beschreibungen Meikirchs bei Jahn, Chronik... des Kantons Bern, 1857, S. 559/60, bei W. Fr. v. Mülinen, Beiträge zur Heimatkunde, Seeland, 1893, S. 357, in J. Schnells und M. v. Stürlers Übersicht der Rechtsquellen des Cantons Bern, 1871, S. 119, und im Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz in die Artikel Aebischer, von Heinrich Türler, erschienen 1919, und Meikirch, von Paul Aeschbacher, erschienen 1928.

Und doch waltet hier ein kleiner chronologischer Irrtum vor, den zu verfolgen und richtigzustellen zwar nicht so wichtig, aber für den Bearbeiter doch reizvoll war. — Das fragliche Dokument, auch im Urkundenfach Aarberg des Staatsarchivs Bern bisher unter dem Jahr 1550 eingereiht, trägt auf der Rückseite ziemlich sicher von der Hand des Schreibers des Textes selber die Bezeichnung *Khouff brieff vmb den Thwinng vnnd Ban zü Mekhilchenn* und hat folgenden Wortlaut:

«Offenbar und zü wüssen sye mencklichem hiemit: Alls dann der eren fromm, vest, fürnäm, ersam, wyß herr *Annthoni Dillgier, seckelmeister* und des Rhats der statt *Bernn*, von dem ersamen, wysen *Petter Aebischer*, venner und deß Rhats zü *Arberg*, die *herrschaft*, och alle die *rechtsame, twinng und ban* sampt *gricht* und *recht* mit aller *herrlichkeit*, so gedachter Aebischer zü *Mekhilchenn* gehept hat, mit holtz, holtzmarchen, rhänt und gält, frävel, fål und büssen, mit allen nutzungen, fryheitten, rechtsame und zugehörden, was zü demselben twing und ban von rechtenns und von gwonheit wegen gehört etc., umb zwöy thusennt und zwöy hundert pfund pfeninngen gütter Bernner wårung erkhoufft, lut darumb uffgerichtten khouffbrieffs, deß datumb wyst uf Lucye im fünfzechennhundert fünffzig und sechsten [fehlt: jar].

Und uf söllichs hat gemeltter herr seckelmeister Dillgier den ersamen *Hannsenn Zwygart*, amman, *Caspar Heimberg*, *Christian* und *Benndict Stämpfflin*, all zü Melchilchenn wonhaft, innamen

¹⁰⁾ Conceptenbücher des Lehenkommissariats, z. B. Bd. XIX, S. 176, Gesuch Bendicht Schmids um Verleihung einer Taverne, 1814, und Bd. LIII, S. 46, 1831.

ir selbs und deß dorffs Mekhilchenn obgemelten khouff umb die herrschafft, thwinng und ban mit aller rechtsame und zügehörd in aller form und gstalt, wie er den von obgemelten [= obgemeltem] Aebischer gethan, zügestelt und übergäben, also das nun die obgemelten zu Mekhilchenn den twinng und ban sampt aller rechtsame und zügehördt, wie den Aebischer hievor inngehept, als ir fry, lidig eigen und erkhoufft güt nutzen, innehaben und damit hanndlen, schaltten und waltten mögen nach irem fryen willen und gfallen, von menglichem unbekhümbert etc.

Und diewyl aber der obgemelten gmeind zu Mekhilchenn nit gezimpt und sy selbs och nit gwellen, den thwinng und ban ze behaltnen, hannd sy min gnädig herrn Schultheissen und Rhat der loblichen statt Bernn diemüttiglich und ganntz ernnstlich ankhert und gepåtten, das Ir gnad so güttig und gnädig sin wöltte und inen den twinng und ban abkhouffen und sy zum gricht gan Frenisperg leggen etc.

Alls nun min gnädig herren obgemelt dero von Mekhilchenn bitt und ansüchen verstannden, hat Jr gnad irem seckelmeister und den vier vännern gwalt geben, mit denen von Mekhilchenn ze hanndlen, doch uf Jr gnaden gfallen etc. Daruf habennd gemeldt min gnädig herren seckelmeister und dvänner innammen obstat denen von Mekhilchenn umb den thwinng und ban angepotten vier hundert pfund pfeningen, dero die von Mekhilchenn wol zefriden sind mit nachvolgender lüttrung und vorbehaltnuß:

Namlisch das min gnädig herren von Bernn den thwinng und ban samt allen fräven, büssen, trostungbrüch mit wortten und wercken, herdtfellig und die nutzung der taffernnen sampt den thwinng'hünern mögennd nutzen und niessen, wie dann hievor Aebischer söllichs alles im bruch und übunng gehept.

Dagegen sollennd gmein dorfflüt zu Mekhilchenn, wie sy inen in söllichem khouff vorbehallten und inen min gnädig herren obgemeldt güttiglich nach- und zügelassen, gefryet sin deß twinng-habers halb und gar mit keinen eertagen verbunden noch beladen sin. Und darzü soll och die [lies: der] pürsame im dorf die büß, so sy einandern piettennd — bim ersten bott alls dry schilling, das annder pott sechs schilling und das dritt pott nün schilling — belyben und inen züstan; was aber höhere und wyttere pott werennd, soll der herrschaft heimdienen und züfallen. — Item eß sölwend och die vierer, so pfennder schetzennd, füri gschouwend, züni und zytzellgen besichtigennd, von denen von Mekhilchenn im dorf gesetzt und geordnet werden und sunst uß kheim andern dorf. — Es

söllend [sic!] och die gmeind im dorf iren eignen weibel han, und so der inen fürpiettet, soll einer, dem das fürpott beschicht, ze lon geben einen fünffer und nit wyter; doch so soll den vierern und dem weibel durch den vogg zü Frenisperc der eyd geben werden etc.

Und hiermit sollennd die von Mekhilchenn by iren jetz erlütterttennd vorbehaltñissen und iren alten gütten brüchen, wie von allterhar und sy das under Aebischer im bruch ghept, bestan und blyben etc.

Und alls nun min gnädig herren seckelmeister und dvänner minen gnädigen herren Schultheissen und Rhat der stat Bernn obgemelt söllichen khouff deß thwing und bans sampt dem thwinghün, och die nutzung der daffernnen und darzü allen fräven und büssen, wie hievor geschriben stat und heitter ußbeschlossen, angezeigt, hat Jr gnad söllichen khouff bestätiget und angenommen und hieruf *den twing und ban* mit siner zügehörd zü *Jr gnaden huß Frenisperc geleit* und geordnet, dahin och die von Mekhilchen uf gwonliche grichtstagen, so inen von einem vogg oder meyer daselbs gepotten wirt, erschynen und ghorsam sin etc.; und damit och irem amptmann, dem ersamen, wesen *Vincenz Dachsselhoffer* bevolchen, das er die von Mekhilchen umb die vier hundert pfund pfeninngen deß khouffs vernüge und bezale; das er och angantz in Jr gnaden namen und von wägen deß huß Frenispergs vernügt und bezalt hat; darumb och die von Mekhilchen für sich und ir ewig erben und nachkkommen min gnädig herren Schultheis und Rhat vilgemeltter statt Bernn innamen Jr gnaden huß Frenisperc und ir nachkommen fry, quit, ledig und loß sagend mit und in khrafft diß brieffs, darumb och die von Mekhilchen lut ires khouffbrieffs, sovil den thwing und ban sampt der nutzung der taffernnen und den büssen [angeht], wie hievor gemeldet, werschafft tragen söllent und wöllend, wie das brüchlich und recht ist, in iren eignen kosten, an Jr gnaden schaden und entgeltnuß, mit entzüchung aller wyttern ansprach und vorbehaltñuß, och aller fünden, ußzügen und gevården, so jemandt hiewider erdencken und fürwänden möchte, alle gevård vermitten, in khrafft diß brieffs.

Gezügen sind die ersamen *Hanns Schüner*, der fryweibel, und *Petter Schürer* zü *Wallendorff* sampt andren gnüg.

Und deß alles zü warem urkhünd so sind diser brieffen zwen glychförmig von wort zü wort geschriben und mit des frommen, eren vesten, fürnämen, ersamen, wesen herrn Annthoni Dillgiers, seckelmeisters und des Rhats zü Bernn, obgemelt eignen anhangenden insigel (doch im und sinen erben ane schaden) verwart und

minen gnädigen herren von Bernn zu handen irs spittals Frenis-
perg einer und der ander der gmeind zu Mekhilchen übergâben und
zügestelt uf mittem Hornung, als man zalt nach der heilsamen
mônschwerdung Jhesu Christi unnsers eignen heylandts *fünff-
zechenhundert und fünffzig jar.*

AHVBER

Schultheis zu Thun.»

*

An der sehr gut erhaltenen Urkunde, die das Exemplar der Obrigkeit ist, hängt das unversehrte Siegel des Seckelmeisters Tillier. (Beim Abdruck wurden, um der bessern Lesbarkeit willen, die Orthographie des Originals vereinfacht und die moderne Interpunktionsangewendet.) Pergament, Schrift und Siegel geben auch nicht zur geringsten Beanstandung Anlass; das Dokument ist echt. Was jedoch einer Erörterung ruft, ist die Unvereinbarkeit der beiden Datumsjahrzahlen in der Reihenfolge, in der sie im Text aufgeführt sind.

Vorerst fällt auf, dass dieser Freiheitsbrief auf Mitte Hornung (14. Februar) 1550 datiert ist, d. h. auf diesen Tag den Parteien übergeben worden sein will, jedoch sich u. a. auf den Kauf Seckelmeister Tilliers um Gericht, Twing und Bann von Meikirch von Luciae (13. Dezember) 1556 beruft, also auf einen Vorgang, der über sechs Jahre nach dem Ausstellungsdatum des vorliegenden Instrumentes stattgefunden hätte. Eine der Jahrzahlen muss unrichtig sein, aber welche? Und welche richtige ist an ihre Stelle zu setzen?

Dazu kommen die folgenden, zu belegenden Tatsachen. Anthoni Tillier war am 26. Dezember 1551 zum Deutschseckelmeister gewählt worden.¹¹⁾ Mit dieser Feststellung erhält das Ausstellungsdatum 1550 einen empfindlichen Stoss, und die Wahrscheinlichkeit, dass das Kaufbriefdatum 13. Dezember 1556 richtig sei, wächst. Erstaunlicher ist, was die Unterschrift des Urkundenschreibers offenbart. Geschrieben, und mit grösster Wahrscheinlichkeit auch verfasst, hat das Dokument der bis Ostern 1557 als Deutschseckelschreiber amtierende Andres Huber¹²⁾, der seine unter der Jahrzahl 1550 stehende Unterschrift kühn mit einer Amtswürde: Schultheiss zu Thun, versah, die er am 1. August 1557! vom Grossen Rate

¹¹⁾ Ratsmanual 319, S. 17.

¹²⁾ M. Sulser, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei. Diss. Bern 1922, S. 144/45.

empfangen hatte¹³⁾. Er kann das Pergament zwar vor diesem Tage beschrieben, jedoch erst an oder nach diesem Tage unterschrieben haben.

Im weitern seien hier noch einige rückblickende Angaben eingeschaltet.

Gericht, Twing und Bann zu Meikirch umfassten den dortigen Dorfbezirk. Die heute zur Einwohnergemeinde zählenden Örtlichkeiten Aezikofen¹⁴⁾, Grächwil¹⁵⁾, Ortschwaben¹⁶⁾ und Wahlendorf¹⁷⁾ gehörten nicht in diesen Twing. Die Twingherrschaft hatte — vielleicht schon 1336 — den Herren von Bollingen gehört¹⁸⁾ und wurde zwischen 1493 und 1498 durch Verena, Tochter des Erlacher Schultheissen Aymo Forster genannt Egli und Witwe Jakobs von Bollingen, dem Wilhelm von Altdorf (Bassecourt im Berner Jura) genannt Blayer, Burger und gesessen zu Bern, in die Ehe eingekehrt¹⁹⁾. Von letzterem ging sie durch Verkauf am Mittwoch vor Reminiscere, d. h. am 4. März 1506 an Thüring Aebischer, Venner, dann auch Burgermeister zu Aarberg, den Vater des Verkäufers Peter Aebischer, über.²⁰⁾ — Twingherr und Twinguntertanen zu Meikirch hatten nicht immer eitel Freude aneinander. 1470 versuchten die Meikircher Bauern vergeblich, der damaligen Twingherrin, Klara von Buch, der Schwester Jvos von Bolligen, des Jüngern, sel., die Abgabepflicht des Twinghuhns und Wunn und Weide für Schafe der

13) Ratsmanual 341, S. 144.

14) Die Höfe Aezikofen und Grächwil lagen nach einer Erkanntnis der Vennerkammer vom 23. Juni 1676 ausserhalb der Dorfmarch von Meikirch; Vennermanual 28, S. 7. Aezikofen unterstand im 18. Jahrh. dem Stadtgericht von Bern; Regionenbuch von 1783, Landgericht Zollikofen, S. 28/29.

15) Twing und Bann zu Grächwil gehörten dem Kloster Frienisberg, wo die Grächwiler Bauern vor Gericht zu erscheinen hatten; Urkunde vom 26. Mai 1438, im Fach Aarberg.

16) Am 11. Juni 1417 und am 18. April 1485 bestätigte der Rat von Bern dem Kloster Frienisberg dessen von den Kiburgern herrührenden Besitz von Twing und Bann zu Ortschwaben. Die dortigen Bauern hatten seit 1485, nach längerem Unterbruch, wieder in Frienisberg vor Gericht zu erscheinen; Urkunden im Fach Aarberg.

17) Bern hatte am 14. Februar 1380 vom Kloster Frienisberg u. a. das Dorf Wahlendorf mit Twing und Bann und voller Herrschaft gekauft; Urkunde im Fach Aarberg.

18) H. Morgenthaler, Die Familie von Bollingen in Bern; Neues Berner Taschenbuch 1921, S. 131.

19) Oberes Spruchbuch O, S. 629.

20) Spruch- und Kundschaft / Gelt Rodel und Gerichtsmanual, beide unterm 23. November 1555.

Herrschaft streitig zu machen. Umsonst ergriff damals Hans Tillier von Bern, der zu Meikirch Zinse und Güter besass, im Streit um die Schafweide die Partei der Bauern, mit denen er ein gemeinsames Interesse daran hatte, die Weide nicht einer Übernutzung auszusetzen.²¹⁾ 1511 geriet auch Thüring Aebischer mit den Meikirchern in Streit, die neuerdings dem Twingherrn Twinghühner, Stuffelhühner, Weidlämmer und Tagwen bestritten, eigenmächtig die Allmend einschlugen, den Wirt davon ausschlossen und Glimpf und Fug zu haben behaupteten, den letztern zu strafen, wenn er den Wein anders als ziemlich ausschenke. Der Rat in Bern schützte, schlankweg, die Bauern nur in bezug auf die Stuffelhühner. Allerdings sollte der Twingherr sein Recht auf Weidlämmer und Tagwen beweisen oder die Bauern damit verschonen. Aber die Allmend mussten sie wieder in den früheren Zustand stellen, und den Wirt zu büßen, stand nur dem Twingherrn zu.²²⁾

Ein Jahrzehnt später fand sich Thüring Aebischer veranlasst, in Bern zu melden, in seinem Twing zu Meikirch begäben sich allerlei Frevel und busswürdige Sachen, er wisse aber nicht sicher, was ihm da zu fertigen und zu strafen zustehe. Er erinnerte am 11. März 1521 Schultheiss und Rat daran, wie sie «in verruckten jaren der hochen und nydern gerichten halb etwas abred und verkomnuß gethan», d. h. gewisse Regelungen i. S. Gerichtsbarkeit getroffen hätten, und begehrte darüber «Lüttrung und Bescheid». Darauf beschloss der Rat, «daß der genant Thüring Aebischer für sich und sin erben, innhaber des obbemäldten thwings zü Mökilchen, gewalt und macht sölle haben, dasälbs zü Mökilchen umb eigen und erb, umb all gemeyn büßen und fräffel, desgelichen trostungsbrüch, so mit wortten beschächen, zu richten, die büßen, so dahär gefallen, zu beziechen und inzubringen, wie dann solichs in andern derglichen thwingen geüpt und gebrucht wirdt; doch uns an solichen ortten vorbehalten trostungbrüch, so mit der hand, auch tringend und hâbend, beschächen, auch alles das, so lib und läben und das blüt [angeht], deßgelichen annder groß verwirkungen, so den hochen gerichten zü fertigen züstand und wie wir dann solichs an andern ortten zu bruchen haben gewonet».²³⁾

Ein Beispiel einer Gerichtsverhandlung in Meikirch ist aus der Twingherrenzeit von Thüring Aebischers Sohn, des Peter Aebischer,

21) Oberes Spruchbuch F, S. 182; Ratsmanual 5, S. 234/235.

22) Oberes Spruchbuch T, S. 862; Ratsmanual 149, S. 43 u. 45.

23) Oberes Spruchbuch Z, S. 513.

Vanners und Ratsherrn zu Aarberg, erhalten. In des letztern Namen hielt Bendicht Zwygart, der Ammann, am 17. August 1524 zu Meikirch Gericht und verfällte, mit den Gerichtssässen Wilhelm Körst, Konrad Tschannen, Hans Stämpfli und andern urteilend, auf Klage des Schlossherrn zu Reichenbach, Antoni von Erlach, damals Schultheiss zu Burgdorf, einen Hans Suter und dessen Mitbeklagte, «güt frömbd gsellen und kriegslüt». Der Grund war unerlaubtes Fischen «in dem sinen oder sinem [= v. Erlachs] bach, so da vom Roten moß herab untz zü sinem schloß Rychennbach rinnt», also im Oberlauf des Reichenbachs, der heute in den Gemeinden Meikirch und Kirchlindach Krebsbach heisst. Die Verteidigung der guten Kriegsgesellen durch den Gerichtssässen Niklaus Stämpfli und ihre vorgeschützte Unkenntnis des Fischverbots nützten nichts gegenüber der vom Gerichtssässen Hans Gigi vertretenen Anklage des Schlossherrn; «von jedem fräffler III \ddot{U} » Busse steht auf der Rückseite der pergamentenen Urteilsurkunde, an der des Twingherrn Peter Aebischers Siegel hängt.²⁴⁾

Im Spätherbst 1555 brach ein heftiger Streit zwischen Peter Aebischer und den Twingleuten zu Meikirch aus. Man stritt sich zuerst vor dem «ussern gricht» in Bern um Holz und Holzmarchen, ohne dass Einzelheiten des Handels genannt würden. Aebischer berief sich auf den Kaufbrief um die Herrschaft vom 4. März 1506 und auf andere Gewahrsame und behauptete, die Befugnisse über Holz und Holzmarchen stünden ihm zu, er habe mit den Meikirchern «nützit ze marchen». Die Bauern verlangten, dass Urbar und Briefe an Ort und Stelle geprüft würden, sie «höuschint des sinen nüt», sie wollten aber bei ihren Briefen verbleiben; weder des Twingherrn Vorfahren noch sonst jemand habe ihnen da hineingeredet. Aebischers Briefe wurden zwar in Kraft erkannt, aber das Gericht verfügte am 23. November 1555, die Parteien «söllent zü beiden sydten mit ir brieff und sigel ushin kheren gan Mekilchen und marchen»²⁵⁾.

Gegen diesen Spruch appellierte Aebischer vor den Rat, und bei dieser Gelegenheit vernehmen wir, dass der Twingherr durch seinen Vetter, Junker Adrian von Bubenberg, den illegitimen Enkel des Verteidigers von Murten, verbeiständet war, die Bauern aber durch den im Freiheitsbrief genannten Seckelmeister Anthoni

24) F. Varia (Pergamenturkunden) I 49, Zollikofen, 17. Aug. 1524.

25) Spruch- u. Kundschaft / Gelt-Rodel u. Gerichtsmanual vom 23. November 1555.

Tillier († 30. Januar 1562; er ist der Stifter des heute noch an Theologiestudenten ausgerichteten Tillier-Stipendiums).²⁶⁾ Aebischers Appellation wurde vom Rate am 10. Januar 1556 abgewiesen, immerhin unter dem Vorbehalt, dass, wenn die Parteien sich über die Marchen nicht einigen könnten, weiter gutes Recht walten und ergehen solle.²⁷⁾ Der Abgewiesene wird dabei ausdrücklich als Twingherr zu Meikirch genannt, ist also immer noch Inhaber der Herrschaft und kann sie somit nicht schon 1550 veräussert haben, wie das Schlussdatum des Freiheitsbriefes irrtümlicherweise glauben machen könnte.

Über den Ausgang des Streits, d. h. darüber, wie die Parteien mit dem Marchen fertig geworden sind, war nichts herauszubringen. Man wird jedoch kaum fehlgehen mit der Vermutung, dass dieser letzte Zwist zum Verkauf der Herrschaft geführt habe, wenn auch genauere Einzelheiten über die Anbahnung der Verhandlungen uns nicht begegnet sind.

Zwei Aufschlüsse vermitteln die Ratsverhandlungen in Bern. Da taucht unvermittelt am 3. Juni 1556 folgende Weisung an die Venner auf: «Minen herren den vennern ein zedel: als dan die gmeind zü Mechilchen minen herren (d. h. dem Rat von Bern) den twing und gricht, ouch büssen daselbs presentiert, hat (!) Jr gnaden geradten, dz sy drüber sitzen und lügen söllind, wz man inen dafür thun sölle, und an min herren bringen.»²⁸⁾ Und am 3. Oktober gl. J. folgt der von den Registratoren übersehene und bisher von niemandem gesuchte, aber entscheidende Eintrag: «Den kouff des twings zu Mechilch umb die IIII c. angenommen von puren, die den von Aebischer koufft.»²⁹⁾

Aus diesen amtlichen Zeugnissen ersteht die Gewissheit, dass die Meikircher Bauern den Twing erst in diesem Jahre gekauft haben. Sie versicherten sich dabei rechtzeitig der hohen Obrigkeit als Wiederabnehmers des nicht zu behaltenden Teils des Kaufgegenstandes. Seckelmeister Tillier war der beauftragte Vertrauensmann und Mittler der Bauern und kaufte für diese und nicht für sich. Ob er, wie jener Hans Tillier von 1471, Güterbesitzer zu Meikirch und als solcher an der Sache persönlich interessiert war, wissen wir nicht. Er sass seit 1539 im Rat und war 1541 Venner ge-

26) Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Artikel Tillier.

27) Oberes Spruchbuch SS, S. 347.

28) Ratsmanual 337, S. 11.

29) Ratsmanual 338, S. 36.

worden.³⁰⁾ Von ihm war die Kenntnis jener Satzung von 1459: «Daz niemand sin twing der statt entpfrömden mag», zu erwarten, nach der jede Twingherrschaft vor irgendwelcher Veräusserung der Ob rigkeit angeboten werden musste.³¹⁾ Er wird sich aber auch erinnert haben, dass der Rat am 20. August 1545 den Ankauf von Gericht, Twing und Bann zu Riedburg abgelehnt hatte, weil er «nitt willens» war, «unruw zu kouffen»³²⁾, und den bäuerlichen Besitzern³³⁾ ge antwortet hatte, es wolle ihm «nitt kommlich sin, dasselbig gericht ze kouffen»³⁴⁾. Es wird im vorliegenden Fall von Meikirch des Seckelmeisters Klugheit gewesen sein, die dem Geschäft zum erwünschten Abschluss verhalf.

Eine Notiz in der Frienisberger Amtsrechnung von 1556/57 sagt: «Uff Sonnentag vor Wienecht des 1556ten jars uß geheys mines herr seckhellmeysters venner Aebischer von Arberg gäben IIII c.».³⁵⁾ Bern hatte also bereits am 20. Dezember, acht Tage nach der Ver urkundung des Verkaufs des Twings durch Aebischer an Tillier, seine gegenüber Meikirch eingegangene Schuld direkt beim Ver käufer getilgt. Diese genau datierte Zahlung ist im Freiheitsbrief erwähnt. In einer Urkunde von 1550 hätte sie natürlich nicht als vollzogene Tatsache aufgeführt werden können. — Dass die Ver hältnisse für einen Übergang der Twingherrschaft in andere Hände reif geworden waren, erhellt wohl auch aus zwei Weisungen, die schon im Sommer 1556 nach Aarberg ergangen waren. Am 24. Juli hatte der Rat den Landvogt zu Aarberg anweisen müssen: «des ven ner Äbischers sune, als der, so sin vatter wider Gottes pot und m[iner] g[nedigen] h[erren] ansehen hat geschlagen, ze berechtigen, ein urtheil ze vellen [und] m[inen] h[erren] ze berichten»³⁶⁾. Und drei Tage nachher liess man den Vogt wissen, «dz m[in] h[erren] des venners Äbischers sun von sins vatters und fründen pitt wegen uß gnaden des rechten erlassen wollend, sover dz er 100 ff vor und ee er uß gfengnuß glassen werd, zu sampt dem costen erlegge»³⁷⁾.

30) Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Artikel Tillier.

31) Fr. E. Welti, Das Stadtrecht von Bern, Bern 1902, Bd. I, S. 148, Nr. 239.

32) Ratsmanual 293, S. 258.

33) 1515 hatten die bäuerlichen Besitzer von 7 Höfen in der dortigen Herr schaft Twing und Bann daselbst mit Gericht, Frevelbussen und Wäldern um 70 Pfund von Ant. Brüggler, Burger zu Bern, erkauf. Oberes Spruchbuch W, S. 793.

34) Oberes Spruchbuch NN, S. 107.

35) Frienisberg Amtsrechnung 1556/57, S. 49.

36) Ratsmanual 337, S. 207.

37) Ratsmanual 337, S. 213.

Die Urkunde von Luciae (13. Dezember) 1556, die den Verkauf der Twingherrschaft an Tillier darstellte, findet sich weder im Staatsarchiv noch in der Archivtruhe Meikirchs in Ortschwaben vor. Man braucht nach dem Vorhergesagten an ihrer ehemaligen Existenz nicht zu zweifeln. Wohl aber liegt in Ortschwaben ein gut erhaltenes Vidimus (= beglaubigte Abschrift) des Freiheitsbriefes von Mitte Hornung «1550». Es wurde am 13. November 1665³⁸⁾ auf Begehren der «Paursame und Dorfgemeinde zu Meekilchen» ausgestellt, weil ihr einige Jahre zuvor neben andern Sachen auch ihr «Freyheits Brief» verbrannt sei, den sie «gehabt umb die Befreyung der Fuh- rungen undt andere Gerechtigkeiten, die sie von dem umb Twing und Bahn sambt zugehörigen Herschafftrechten daselbst zu Meekilchen bestandenen kouf an sich gebracht hatten». Getreu nach dem «in un- serem Gewölb» vorgefundenen Original kopierte die Kanzlei am An- fang der Urkunde das «uf Lucie im fünfzechenhundert fünffzig und sechsten», ohne das fehlende Wort «jar» zu ergänzen und selbst- verständlich getreu auch das «fünffzechenhundert und fünffzig jar» am Schluss, ohne auf die Unstimmigkeit dieser Angaben hinzu- weisen.³⁹⁾

Wie war Andres Huber dazu gekommen, in der Ausfertigung einer immerhin wichtigen Urkunde die Verspätung eintreten zu lassen, die wir in dem Geschäft zu erkennen glauben? Der tüchtige Seckelschreiber – man brauchte ihn auch auf Gesandtschaften⁴⁰⁾ – mag, als man Mitte Hornung 1557 die gesamten Verhandlungen um den Twing von Meikirch mit der Verurkundung abschliessen wollte, stark in Anspruch genommen gewesen sein. So blieb die Arbeit, für die er allenfalls Mitte Februar einen Entwurf bereits vor sich hatte, noch liegen. Da er wie ein Notar zu Verurkundungen ermächtigt war⁴⁰⁾, mochte er sie sich nicht entgehen lassen. Als dann aber am Osterdienstag 1557 seine Wahl zum Heimlicher von Burgern⁴¹⁾ erfolgte und am 20. August gleichen Jahres ihm die Landvogtei Thun zufiel, konnte ihm wohl in der nun einsetzenden Eile bei der Nie- derschrift das Versehen unterlaufen sein, im Schlussdatum der aus- gefertigten Urkunde die irrtümliche Jahrzahl 1550 hinzusetzen, d. h. nach «... fünffzig» das noch nötige «und siben» auszulassen. Notieren wir noch zur Beleuchtung seiner privaten Verhältnisse, dass seinem Söhnchen Hans bei dessen Taufe am 18. Juli 1557

38) Ratsmanual 151, S. 397.

39) Unterer Spruchbuch UU, S. 91—97.

40) M. Sulser, Der Stadtschreiber Peter Cyro..., S. 144/145.

41) Ratsmanual 340, S. 117; 20. April 1557.

Seckelmeister Tillier und dessen Gemahlin Katharina zu Gevatter standen.⁴²⁾

Auf Grund aller gemachten Erwägungen kommt man zur Auffassung, dass das Schlussdatum des Freiheitsbriefes von Meikirch: *uf mittem Hornung 1550*, auf einem Versehen des Schreibers beruht und richtig lauten sollte: *uf mittem Hornung als man zalt fünffzechenhundert fünffzig und siben jar*. Eine frühere Ansetzung ist nach allem Vorhergesagten nicht möglich. Für eine spätere liefern die bis 1562 durchgesehenen, allerdings nicht immer zuverlässigen Band- und General-Register der Ratsmanuale, aber auch andere Quellen keine Anhaltspunkte. Es ist auch nicht anzunehmen, dass er das Geschäft etwa erst nach seinem Ende Oktober 1557 erfolgten Aufritt als Schultheiss von Thun nachgeholt hätte; denn sicher würde ihn dann sein Nachfolger im Seckelschreiberamt vertreten haben.

Das Dokument hält auseinander, was von der verkauften Herrschaft an die Obrigkeit überging und was an die Bauern, denen nach den Worten eines wenig später schreibenden Registrators «nit gezimptt(e), sich selbs ze beherschen»⁴³⁾.

Für ihre 400 Pfund fielen der Stadt zu: Twing und Bann, d. h. von der dem Twingherrn zu Meikirch zuständig gewesenen niedern Gerichtsbarkeit die Rechtspflege um Eigentum und Erbe, die Ahndung mit Bussen von Freveln und Trostungbrüchen (Bruch des gelobten oder gebotenen Friedens zwischen Streitparteien) mit Worten; das Tavernenrecht, das vom Wirt alljährlich 1½ Pfund einbrachte⁴⁴⁾; die von den Bauern zu entrichtenden Twinghühner⁴⁵⁾. Das «herdfellig»-machen, d. h. das Zubodenwerfen eines Gegners und der Trostungbruch mit Werken (== der tätliche Trostungbruch), letzterer schon in der Erläuterung vom 11. März 1521 besonders erwähnt, werden, weil sowieso der hohen Gerichtsbarkeit der Obrigkeit unterworfen, hier nur noch der Vollständigkeit halber aufgezählt worden sein. Über alle diese Dinge befand in Zukunft nicht mehr das eingehende Twinggericht von Meikirch, sondern das vom Landvogt als Vertreter Berns präsidierte obrigkeitliche Gericht zu Frienisberg, zu dem die Bauern wunschgemäß «gelegt» worden

42) Burgertaufodel III, S. 209, Nr. 8.

43) Dokumentenbuch 83, Frienisberg, fol. 81 ro.

44) Aarberg-Urbare 80 (Frienisberg-Urbar 1584), fol. 413 ro.

45) Twinghuhn == Henne als Abgabe an den Twing-, d. h. den Gerichtsherrn; Schweiz. Idiotikon II 1377.

waren. Die Regierung hatte ein weiteres Stück Gerichtsgewalt erworben, einen weitern, wenn auch bescheidenen Baustein zum Ausbau des Staates herbeigetragen, in welch letzterem das Herrschen Sache der von Gott eingesetzten Obrigkeit war.⁴⁶⁾

Die Bauern hatten 1800 Pfund aufzubringen. Dafür wurden sie von der Abgabe des Twinghabers⁴⁷⁾ und von allen «eertagen», d. h. von den Frondiensten befreit. Genaueres über letztern Punkt hätte uns möglicherweise noch der nicht mehr erhaltene Kaufbrief von Luciae 1556 sagen können. Einen gewissen Ersatz dafür bietet uns das Frienisbergurbar von 1584 (fol. 414) mit folgenden Angaben: «Eertauwen dem Huß Frienispärg ze thund. Ittem die Hoflüt und all annder in Gerichten und der Amptsverwaltung Frienis-pärg, *niemand ußgenommen dann allein die von Meekillchen*, thund dem Huß Frienispärg den Mädertauwen, nämlich ein jeder jährlich ein tag, er sitze uf Leengut, Hußhoffstatt oder in einem Zinßhuss (jeder Pflichtige hatte also alljährlich für die Amtsverwaltung einen Tag zu mähen). Sodenne wölicher ein Zug hat, fürt dem Huß Frienispärg fünff Fuder Holtz, und wölicher ein Gut bsitzt, fürt allwagen am Osterzinnstag ein Mütt Roggen gan Bärnn inns Huß (d. h. in das 1841 wegen des Nydeckbrückenbaues abgebrochene Frienis-bergerhaus zuunterst an der Junkerngasse Sonnseite); und darzu ist auch ein jeder, der ein Zug hat, schuldig, allwagen im Herpst ein lär Vass an See ze fürren.» (Der Vogt verwaltete auch das Herbsthau zu Landeron und die Reben, die das Kloster daselbst und zu Neuenstadt besessen hatte.) — Der Wortlaut dieser Aufzeichnung könnte die Auffassung hervorrufen, Meikirch habe nur das Mädertagwerk nicht leisten müssen. Der Freiheitsbrief selber bestätigt aber ausdrücklich die Enthebung von sämtlichen «Eertagen», also nicht nur von den Handdiensten wie das Mähen, sondern auch von den Spanndiensten, d. h. von Leistungen mit Zugtieren.

Den Bauern verblieben die unter ihnen vereinbarten Bussen, die Einungen für kleine Übertretungen hinsichtlich Allmend- und Waldnutzung, Landwirtschaftsbetrieb etc.⁴⁸⁾ Sie wählten aus ihrem

⁴⁶⁾ Vgl. R. Feller, Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bern. Kirchenreformation, II. Bd., S. 127.

⁴⁷⁾ Twinghaber = Futterhaber = Hafer von guter Qualität, wie solcher in der ältern Zeit dem Vogte oder den Gericht haltenden Herren für ihre Pferde entrichtet wurde; Schweiz. Idiotikon II 932.

⁴⁸⁾ Vgl. H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Ratsgeschichte, II. Teil, S. 147.

Dorf die Dorfvorgesetzten, die Vierer, denen die Schätzung von Pfändern, die Feuerschau und die Aufsicht über die Zäune und den Anbau der Zelgen oblag. Es war ihnen somit die niedere Polizei überlassen.⁴⁹⁾ Sie bestimmten auch selber ihren Dorfweibel, dem für jede Verrichtung bei einem Dorfbewohner der letztere einen Fünfer zu entrichten hatte (1 Fünfer = 20 Pfennige; 1 Batzen = 32 Pfennige). Vierer und Weibel waren vom Landvogt zu beeidigen. Damit waren die Meikircher Bauern zu einer von der Obrigkeit bestätigten Dorffordnung gekommen, die ihr Freiheitsbrief wurde.

Die Amtsrechnungen von Frienisberg lassen Einkünfte aus der Neuerwerbung nicht gesondert erkennen. Als Vergleich, bei dem allerdings die fortschreitende Geldentwertung zu berücksichtigen ist, sei erwähnt, dass 1599 beim Verkauf der Herrschaft Mühleberg durch den Landmann Bitzius Z'Herren zu Niederruntigen an Bern die Landleute allein für die Befreiung von den Ehrtagwen 400 Pfund erlegten.⁵⁰⁾ 1557 waren die 1800 Pfund für die 21 bäuerlichen und 6 Taglöhnerhaushaltungen zu Meikirch kein kleiner Betrag, um so mehr als sich unter den Bauernfamilien auch recht arme befanden.⁵¹⁾ Für Wertvergleiche sei noch angeführt: Nach der Frienisberger Amtsrechnung von 1556/57 verkaufte Landvogt Dachselhofer zwei Pferde für zusammen 103 Pfund 6 Schilling 4 Pfennige. Bei einem Kauf zahlte er für ein Pferd 59 Pfund 3 Schilling 4 Pfennig. Für ein Faselschwein entrichtete er 5 Schilling. Aus Getreide löste er für 1 Mütt (= 168,13 Liter) Weizen: 8 Pfund, Roggen: 6 Pfund, Hafer: 2 Pfund. Jeder Schnitter erhielt pro Tag 1 Batzen; für irgendwelche Taglöhnerarbeit im Kloster und auf den Matten gab's im Tag 1 Schilling (1 Schilling = 12 Pfennig; 20 Schilling = 1 Pfund; 1 Pfund = 7½ Batzen).

Die im Freiheitsbrief festgesetzte Weibelgebühr von einem Fünfer gab 1784 zu reden. Sie wäre durch den obrigkeitlichen Emolumtentarif für die vier Landgerichte und einige Ämter, von 1772, für Meikirch um das Sechsfache erhöht worden. Dagegen beriefen sich die Meikircher auf ihren Brief und erreichten, dass es beim althergebrachten Fünfer blieb. Da sich herausgestellt hatte, dass

⁴⁹⁾ Vgl. H. Rennefahrt, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, I. Teil, S. 113.

⁵⁰⁾ Ratsmanual 437, S. 115; Vennermanual 4 a, S. 53—57. Vgl. auch v. Mülinen, *Beiträge zur Heimatkunde, Mittelland I*, S. 6 u. II, S. 176. — Den Hinweis auf die Herrschaften Riedburg und Mühleberg verdanke ich Hrn. Dr. h. c. H. Morgenthaler.

⁵¹⁾ *Unnütze Papiere* Bd. 15, Feuerstättenzählung 1558/59, Nr. 92.

kein damals lebender Hausvater sich an irgendeine Anwendung der im Freiheitsbrief der Bauersame vorbehaltenen Bussen zu erinnern vermochte, wurde die Gelegenheit benützt, eine neue Erläuterung aufzustellen. Diese sah vor: 1. Niemand treibe Vieh auf die Allmend, bevor die Gemeinde deren Öffnung beschlossen hat. 2. Kein Gemeindegemeinschaft darf kleines oder grosses Vieh hineindringen, um damit die Weide zu besetzen. 3. Niemand darf auf der Allmend Bau (Mist) auflesen. 4. Kein Gemeindegemeinschaft darf den Wald in einer Zeit betreten, da er nach Gemeindebeschluss «beschlossen» ist. 5. Jeder soll auf die gesetzte Zeit die Gemeinwerk verrichten. 6. Jeder finde sich bei den Gemeindeversammlungen zur bestimmten Zeit ein. — Auf die Übertretung dieser Vorschriften wurden die alten Bussen gesetzt, nebst Schaden- und Nachteilersatz. Weitere Übertretungen und andere bussfällige Handlungen waren dem Landvogt anzuzeigen. Durch diese Erläuterung schimmert hindurch, wofür im Freiheitsbrief von 1557 die Einung angedroht war, ohne dass dort ausführlich darüber gehandelt war. Da sie die Einführung besserer Ordnung bezweckte, wurde die Erläuterung von der Regierung am 27. April 1784 sanktioniert, nachdem festgestellt worden war, dass sie nichts gegen die Regalien des hohen Landesherrn Verstossendes enthalte und sich auf den Titel der Petenten stütze.⁵²⁾

Kehren wir zur Originalurkunde zurück. Sie ist nach ihrem Inhalt kein blosser Kaufbrief. Sie meldet uns zwar in authentischer Weise die vorgekommenen Verkäufe. Aber ebenso wichtig ist die dargestellte Ausscheidung der erworbenen Rechte. Der Schreiber hat dabei etwas vereinfacht. Er ist im Eingang des Textes bei der Aufzählung dessen, was Seckelmeister Tillier kaufte, ausführlicher, man möchte fast sagen, weitschweifiger als da, wo er erläutert, was Bern bekam und was Meikirch. Man darf wohl annehmen, dass Dinge wie «holtz, holtzmarchen, ränt, gült, fäl», die er bei der Verteilung auf die beiden Parteien nicht mehr aufzählt, der Stadt als der nunmehrigen Inhaberin der Grundherrschaft zufielen. Warum die Urkunde nicht von Schultheiss und Rat und unter deren Siegel ausgestellt wurde, wie z. B. bei der ganz ähnlich erfolgenden Erwerbung der Herrschaft Blumenstein vom Jahre 1642⁵³⁾, ist nicht erkennbar, mag aber daher röhren, dass die Vennerkammer den ganzen Kauf durchführte, womit sich vielleicht auch die Besiege-

52) Unteres Spruchbuch ZZZ, S. 638; Seckelschreiberprotokoll AAAA S. 120 bis 123.

53) Unteres Spruchbuch RR, S. 73.

lung durch das Haupt der Kammer, Seckelmeister Tillier, erklären liesse.

Bloss der Vollständigkeit halber seien hier noch folgende Angaben beigefügt.

Die Meikircher Bauern waren Leibeigene des Klosters Frienisberg gewesen. Wie ihnen der Rat von Bern am 26. April und 10. Mai 1497 bestätigte, hatten sie sich mit andern Klosterleibeigenen bereits einige Jahre zuvor aus der Leibeigenschaft losgekauft.⁵⁴⁾

Bodenzinse, Heu- und Kornzehnten zu Meikirch, die von der Veränderung der Herrschaftsverhältnisse von 1556/57 unberührt blieben, gehörten dem Johanniterhaus in Bern. Dieses Korn- und Udelhaus der Johanniterkomturei von Münchenbuchsee, stets mit der leicht irreführenden Bezeichnung St. Johannserhaus benannt⁵⁵⁾, lag an der Metzgergasse, am Platze der heutigen christkatholischen Kirche. — Die beiden Zehnten waren vor der Reformation im Besitz des Frauenklösterchens zu Detligen gewesen. Der Kornzehnten brachte in gemeinen Jahren durchschnittlich 65 Mütt ein: Roggen 9—10 Mt.; Dinkel 20—23 Mt.; der Rest wurde in Hafer entrichtet. Der Heu zehnten war «diser Zit», d. h. 1539, «in namen und zu han den einer gmeind» Meikirch um 8 Pfund 5 Schilling an Bendicht Stämpfli verliehen; als Bürge für diese Pacht stand ihm der Dorfmeier Hans Gygi zur Seite.⁵⁶⁾

54) Ratsmanual 94, S. 107 u. 123; Oberes Spruchbuch Nbis, S. 217^b u. 220^b.

55) H. Türler, Bern, Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart, S. 43.

56) Urbare Bern I, Nr. 42 (Bodenzinsurbar des St. Johanniter Hauses 1529), fol. 95 ff. u. 128 ff.; Unnütze Papiere Bd. 2, Nrn. 26 u. 27: Vincenz v. Werds, des Vogts des Gotteshauses Detligen Rechnungen 1527/28 u. 1528/29.

